Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 68.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Insertionspreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Tarif und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gratis Platzvorschrift % Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netto-Preise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit. Längere Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verschl. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 115 | Mittwoch den 21. Mai 1919 | 78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) und auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die **öffentliche Versteigerung** des künftigen Ertrages von Obstpflanzungen und die öffentliche Versteigerung von **Obst** ist für Obst aller Arten und Sorten **verboten.**

§ 2. Wird Gemüse oder Obst zu Preisen veräußert, welche die Höchstpreise überschreiten oder den durch Richt- oder Marktpreise gezogenen Preisgrenzen nicht entsprechen oder zu den Einstandspreisen des Veräußerers außer Verhältnis stehen, so ist die Landesstelle für Gemüse und Obst befugt, das Eigentum an diesem Gemüse oder Obst von dem Besitzer einem Kommunalverband oder einem Großverbraucher zu übertragen. Dieselbe Befugnis steht der Landesstelle für Gemüse und Obst zu, wenn der künftige Ertrag von Gemüse- oder Obstpflanzungen zu Preisen verkauft wird, die den Höchstpreisen nicht entsprechen oder bei Berücksichtigung des Ernteergebnisses zu den Richtpreisen oder voraussichtlichen Marktpreisen oder zu den Einstandspreisen des Veräußerers außer Verhältnis stehen.

§ 3. Die Anordnung der Eigentumsübertragung ist an den Besitzer zu richten. Zur Zustellung genügt die Zusendung der Anordnung durch eingeschriebenen Brief. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse oder Obst über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse oder Obst noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung betroffene Besitzer ist verpflichtet, die anstehenden Früchte bis zur Aberntung pfleglich zu behandeln bzw. die geernteten Früchte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit pfleglich zu verwahren.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt ist. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

§ 4. Den Uebernahmepreis stellt die Landesstelle für Gemüse und Obst unter Berücksichtigung der Höchst- oder Richt- oder Marktpreise fest. Hat der Besitzer einer Aufforderung zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge geleistet, so kann nach freiem Ermessen ein Abzug gemacht werden.

§ 5. Alle Besitzer von Gemüse oder Obst haben der Landesstelle für Gemüse und Obst oder deren Beauftragten, die sich als solche ausweisen, auf Anfordern wahrheitsgemäße Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht, Art und Lagerort zu geben.

Die Beauftragten, die sich als solche ausweisen, sind befugt, sowohl zur Schätzung der Gemüse- und Obsternte wie auch zur Feststellung, ob und welche Vorräte bei den Besitzern an Gemüse oder Obst vorhanden sind, die betreffenden Grundstücke oder Räume, in denen Gemüse oder Obst vermutet wird, zu betreten und zu besichtigen.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 6. Wer diesen sowie den von der Landesstelle für Gemüse und Obst in Ausführung dieser Verordnung zu erlassenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept./4. Novbr. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 oder nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte wird die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1918 — 612 II B VIII — in Nr. 92 der „Sächsischen Staatszeitung" vom 22. April 1918 außer Kraft gesetzt.

Dresden, am 14. Mai 1919. 746 V G 1

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Öffentl. Versteigerung von Heeresgut. Geschoß- u. Munitions-Transportkörbe.

Auf dem Grundstück der Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. in Dresden, Walterstraße 38, soll am Mittwoch den 21. Mai 1919, 10 Uhr vormittags, ein größerer Posten **neuer Geschoß- und Munitions-Transportkörbe** aus **freigewordenem Heeresgut** meistbietend versteigert werden.

Die Körbe bestehen aus Rohrgeflecht, Weide und Ginster, sind teilweise mit Holzleisten verstärkt und eignen sich als:

Sammelbehälter von Massengütern, z. B. von Papier und Papierabfällen für Kartonnagen- und Zigarettenfabriken, Fabriken künstlicher Blätter und Blumen und ähnliche Betriebe.

Schutzhüllen von empfindlichen Gegenständen, z. B. jungen Bäumen für Gärtnereien, für die Landwirtschaft und das Jagdrevier, von Flaschen für die Lackiererei usw.

Transportgefäße von Briketts, Armaturteilen und Kleineisenzeug für Schrauben- und Nietenfabriken, Nähmaschinen und Glasfabriken.

Verpackungs- und **Versandbehälter** zum Ersatz von Säcken und Kisten.

Besichtigung von Mustern täglich wochentags von vormittags 9 Uhr bis 3 Uhr.

Preisangebote, auch Teilangebote, werden schon im voraus entgegenommen von der Lager-Verwaltung Walterstraße 38.

Vorverkauf findet nicht statt.

Dresden, am 9. Mai 1919. 599 III DM 3

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

Öffentliche Versteigerung.

Im Auftrage des Reichsverwertungsamtes, Landesstelle Sachsen, findet

am Dienstag und Mittwoch den 20. und 21. Mai vormittags 9 Uhr

im Traindepot XIX (hinter der Trainkaserne) öffentliche Versteigerung der von den Winterversteigerungen übriggebliebenen

etwa 1000 Lastschlitten

statt.

Die Schlitten werden nur an Selbstverbraucher abgegeben, für Mängel im Rechte oder der Sache wird keinerlei Gewähr geleistet. Der Zuschlag erfolgt frei Standort. Lagerung nach Kauf geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers. Zahlung kann in Kriegsanleihe erfolgen, der laufende Zinsschein ist abzutrennen.

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen,
Lagerverwaltung Leipzig.

Ablieferung von Hafer und Gerste.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land hat die ihm von der Reichsgetreidestelle auferlegte Gesamtablieferungspflicht an **Hafer und Gerste** bisher bei weitem nicht erfüllen können.

Während die Ablieferung in Brotgetreide im laufenden Jahre befriedigend gewesen ist, hat die Ablieferung von Gerste und insbesondere Hafer sehr zu wünschen übrig gelassen. Dies mag zum Teil mit auf das gegenüber der Schätzung ungünstige Druschergebnis und auf die seit November v. J. gestiegene Zahl der gehaltenen Pferde zurückgeführt werden, jedoch findet die ungenügende Ablieferung allein darin nicht ihren Grund.

Die Reichsgetreidestelle drängt nunmehr auf **sofortige Ablieferung der restlichen Mengen Hafer und Gerste.** Sie benötigt diese **dringend** zur Herstellung von Nährmitteln für die versorgungsberechtigte Bevölkerung, auch sind noch größere Mengen Hafer zur Versorgung der Pferde in den Städten und Industriebezirken erforderlich.

Die Landwirte des Bezirks werden daher aufgefordert, **sämtliche überschüssigen Hafer- und Gerstenmengen, insbesondere auch die unverbrauchten Saatgutspitzen möglichst sofort, spätestens aber**

bis zum 28. dieses Monats

an einen für den hiesigen Bezirk zugelassenen Getreideaufkäufer **abzuliefern.**

Falls der Kommunalverband sein Ablieferungssoll nicht wenigstens annähernd erfüllt, dürfte mit weitgehenden Zwangsmaßnahmen der Reichsgetreidestelle und Requisitionen zu rechnen sein. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Landwirts, daß er sich hinsichtlich seines Futterbedarfs aufs äußerste einschränkt und alle entbehrlichen Hafer- und Gerstenmengen abliefert.

Meißen, am 19. Mai 1919. Nr. 665 a W

3742 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Reichsreisebrotmarken.

Die jetzt zur Ausgabe gelangenden Reichsreisebrotmarken werden **durch neue** ersetzt. Künftig werden auch nur Marken über 50 Gramm ausgegeben. Die neuen Marken haben eine gelbe Farbe mit schwarzem und grünem Aufdruck und sind mit einem durchlaufenden Wasserzeichen sowie roten und blauen Fasern versehen.

Die bisher ausgegebenen Reisebrotmarken dürfen

nur noch bis zum 30. Juni 1919

verwendet und entgegengenommen werden. **Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist verboten.** Denjenigen **Bäckern** usw., die nach der Markenabgabe vom 1. Juli 1919 etwa noch alte Reisebrotmarken mit abliefern, werden die entsprechenden **Mehlmengen nicht gutgeschrieben.**

Dem Verbraucher dürfen bis zum 30. Juni 1919 von den Bestandsgemeinden und der Amtshauptmannschaft die bisherigen Marken in neue umgetauscht werden. **Bäcker usw. dürfen keinen Umtausch vornehmen.**

Im übrigen behält die Bekanntmachung vom 16. Februar 1918, Reichsreisebrotmarken betr., Gültigkeit.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 bestraft.

Meißen, am 15. Mai 1919. Nr. 728 II. E.

3741 **Kommunalverband Meißen Stadt und Land.**

Kleine Inserate haben im Wilsdruffer Tageblatt besten Erfolg.

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF